

ZG_OBERGERICHT S2 2025 9 vom 10. November 2025

ZG Obergericht, 2025-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_s2_2025_9

FR: ZG_OBERGERICHT S2 2025 9 du 10 novembre 2025

IT: ZG_OBERGERICHT S2 2025 9 del 10 novembre 2025

Regeste

vorsätzliche Widerhandlung gegen das BG über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) | Delikt (Berufung Beschuldigte/r oder STA) von SE Einzelrichter

Erwägungen

E. 1

Der Beschuldigte hat fristgerecht zuerst bei der Vorinstanz mündlich Berufung angemeldet. Danach erfolgte eine frist- und formgerechte Berufungserklärung beim Gericht. Da von der Staatsanwaltschaft keine Nichteintretensgründe gemäss Art. 403 Abs. 1 StPO geltend gemacht wurden und solche auch nicht ersichtlich sind, ist auf die Berufung des Beschuldigten einzutreten. 2.1 Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Der Berufungskläger muss in seiner Berufungserklärung angeben, ob er das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet (Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO). Ficht er nur Teile des Urteils an, hat er in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile (Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen; Bemessung der Strafe etc.) sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO). Soweit die Einschränkung der Berufung auf einzelne Punkte eindeutig und der Grundsatz der Untrennbarkeit oder inneren Einheit nicht verletzt ist, muss die Einschränkung durch das Berufungsgericht respektiert werden. Die nicht angefochtenen Urteilstpunkte werden – unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO – rechtskräftig. Eine spätere Ausdehnung der Berufung ist ausgeschlossen, nicht aber eine weitere Beschränkung (vgl. dazu umfassend: Urteil des Bundesgerichts 6B_687/2024, 6B_698/2024 vom 12. September 2025 E. 3.3.1). 2.2 Der Beschuldigte ficht das Urteil der Vorinstanz vollumfänglich an. Folglich sind sämtliche Dispositiv-Ziffern des vorinstanzlichen Urteils angefochten. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). 2.3 In der Berufungsbegründung stellte der Beschuldigte für den Fall einer Verurteilung zudem den Antrag, es seien sämtliche Laser Klasse 2 Erzeugnisse auf dem Markt einzuziehen (OG GD 9 S. 3). Angesichts des Verfahrensausgangs ist über diesen Antrag nicht zu befinden. Im Übrigen wäre darauf auch mangels Zuständigkeit nicht einzutreten. 3.1 Das Berufungsverfahren ist grundsätzlich mündlich (Art. 405 Abs. 1 StPO). Art. 406 StPO regelt abschliessend, wann Ausnahmen zulässig sind. Mit dem Einverständnis der Parteien kann die Verfahrensleitung das schriftliche Verfahren anordnen, wenn die Anwesenheit der beschuldigten Person nicht erforderlich ist und wenn Urteile eines Einzelrichters

Gegenstand der Berufung sind (Art. 406 Abs. 2 lit. a und lit. b StPO). Das Berufungsgericht kann auch ohne Einverständnis der Parteien die Berufung in einem schriftlichen Verfahren behandeln, wenn namentlich der Zivilpunkt oder die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen angefochten sind (Art. 406 Abs. 1 StPO). Dennoch ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Verzicht auf die öffentliche Verhandlung auch mit Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Anspruch auf eine öffentliche Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung als Teilgehalt der umfassenden Garantie auf ein faires Verfahren) vereinbar ist.

Seite 5/21 3.2 Die Art der Anwendung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK auf Verfahren vor Rechtsmittelinstanzen hängt von den Besonderheiten des konkreten Verfahrens ab. Es ist insbesondere unter Beachtung des Verfahrens als Ganzem und der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen, ob vor einer Berufungsinstanz eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) muss selbst ein Berufungsgericht mit freier Kognition hinsichtlich Tat- und Rechtsfragen nicht in allen Fällen eine Verhandlung durchführen, da auch andere Gesichtspunkte wie die Beurteilung der Sache in- nert angemessener Frist mitberücksichtigt werden dürfen. Von einer Verhandlung in der Rechtsmittelinstanz kann etwa abgesehen werden, soweit die erste Instanz tatsächlich öffentlich verhandelt hat, wenn allein die Zulassung eines Rechtsmittels, nur Rechtsfragen oder aber Tatfragen zur Diskussion stehen, die sich leicht nach den Akten beurteilen lassen, ferner wenn eine reformatio in peius ausgeschlossen oder die Sache von geringer Tragweite ist und sich etwa keine Fragen zur Person und deren Charakter stellen. Für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann aber der Umstand sprechen, dass die vorgetragene Rügen die eigentliche Substanz des streitigen Verfahrens betreffen (BGE 147 IV 127 E. 2.3.2). 3.3 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Anwesenheit der beschuldigten Person ferner nur dann im Sinne von Art. 406 Abs. 2 lit. a StPO erforderlich, wenn das Berufungsgericht die erstinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen verwerfen und die beschuldigte Person in Abänderung des angefochtenen Urteils schuldig sprechen will. Diesfalls kann es den Sachverhalt nicht lediglich auf Grundlage der Akten feststellen, sondern hat die beschuldigte Person zu einer mündlichen Berufungsverhandlung vorzuladen, so dass sich diese zu den Vorwürfen persönlich äussern und diejenigen Umstände vorbringen kann, die der Klärung des Sachverhalts und ihrer Verteidigung dienen können. Schützt hingegen die Berufungsinstanz das erstinstanzliche Urteil, so ist ein schriftliches Verfahren grundsätzlich zulässig, auch wenn die Würdigung des Sachverhalts umstritten ist (Urteil des Bundesgerichts 7B_822/2023 vom 27. August 2024 E. 2.2). 3.4 Die Voraussetzungen für ein schriftliches Berufungsverfahren sind vorliegend erfüllt. So ist der Sachverhalt im Wesentlichen unbestritten und es stellen sich hauptsächlich Rechtsfragen. Zudem fand vor der Vorinstanz eine öffentliche Hauptverhandlung statt, an welcher der Beschuldigte zur Person und zur Sache befragt wurde. Und schliesslich ist die Angelegenheit von geringer Tragweite und eine reformatio in peius ist ausgeschlossen. 4.1 Das Rechtsmittelverfahren beruht gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei kann die Rechtsmittelinstanz die erforderlichen zusätzlichen Beweise erheben (Art. 389 Abs. 3 StPO). 4.2 Der Beschuldigte reichte im Berufungsverfahren zahlreiche Unterlagen zu den Akten. Im Übrigen stellten die Parteien im Berufungsverfahren keine Beweisanträge. Auch das Gericht sieht keine Veranlassung, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhobenen Beweise von Amtes wegen zu ergänzen. Folglich bilden die im

Vorverfahren und erstinstanzlichen Hauptverfahren erhobenen Beweise zusammen mit den Eingaben der Parteien im Berufungsverfahren die Entscheidungsgrundlagen des Gerichts.

Seite 6/21

E. 1.1

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, Seite 19/21 so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechts- widrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

E. 1.2

Der Beschuldigte wird mit vorliegendem Urteil vom Vorwurf der Widerhandlung gegen Art. 12 NISSG freigesprochen. Zudem hat der Beschuldigte das Verfahren nicht rechtswidrig und schuldhaft eingeleitet. Zwar hat er einen verbotenen Artikel im Internet bestellt und in die Schweiz importiert und dadurch das fragliche Verfahren eingeleitet. Dabei ist er aber einem Verbotsirrtum unterlegen und hat deshalb nicht schuldhaft gehandelt und mithin das Verfahren auch nicht schuldhaft eingeleitet. Folglich sind die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen. 2.1 Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf (lit. a) eine nach dem Anwaltstarif festgelegte Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Aus- übung ihrer Verfahrensrechte, wobei beim Anwaltstarif nicht unterschieden wird zwischen der zugesprochenen Entschädigung und den Honoraren für die private Verteidigung, (lit. b) eine Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind und (lit. c) eine Genugtuung für besonders schwere Verlet- zungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug. 2.2 Der Beschuldigte hat im vorliegenden Verfahren keinen Rechtsanwalt als Verteidiger manda- tiert. Damit ist eine Entschädigung nach Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO ausgeschlossen. Zudem ist nicht ersichtlich und auch nicht dargetan, inwiefern dem Beschuldigten für die Beteiligung am Strafverfahren wirtschaftliche Einbussen entstanden wären. Überdies hatte der Beschul- digte durch das Strafverfahren auch keine besonders schwere Verletzung seiner persönli- chen Verhältnisse zu erleiden, so dass auch keine Grundlage besteht, ihm eine Genugtuung zuzusprechen. 3. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der Wider- handlung gegen Art. 12 NISSG freigesprochen; seine Berufung wird gutheissen. Damit ob- siegt er im Berufungsverfahren, so dass dessen Kosten auf die Staatskasse zu nehmen sind. 4. Auch für seine Beteiligung am Berufungsverfahren ist dem Beschuldigten keine Entschädi- gung nach Art. 429 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO zuzusprechen (vgl. E. VI./2.2).

Seite 20/21 Urteilsspruch

E. 1.3

Indessen finden sich im Nebenstrafrecht häufig pauschale Strafnormen, sog. Blankettstraf- gesetze, die nur den Strafrahmen bestimmen, deren Tatbestand jedoch den sog. ausfüllen- den Normen im nachgeordneten Verordnungsrecht entnommen werden müssen. Blanket-

tähnliche Bestimmungen verweisen für die Umschreibung eines inhaltlich kaum näher definierten Verhaltens in das Verordnungsrecht. In der Rechtsprechung werden Blankettnormen als Gesetz i.S.v. Art. 7 Abs. 1 EMRK anerkannt (Popp/Berkmeier, a.a.O., Art. 1 StGB N 29). Gibt das Gesetz keine allgemeine Kompetenz zu Ausführungsvorschriften, so sind nur Verordnungsnormen rechtsbeständig, welche das Gesetz konkretisieren, d.h. die Voraussetzungen einer bestimmten Rechtsfolge detaillierter ausführen, als es der abstraktere Gesetzestext tut (Popp/Berkmeier, a.a.O., Art. 1 StGB N 30).

E. 1.4

Als Teilgehalt des Legalitätsprinzips verlangt das Bestimmtheitsgebot ("nulla poena sine lege certa") eine hinreichend genaue Umschreibung der Straftatbestände (Urteil des Bundesgerichts 7B_686/2023 vom 23. September 2024 E. 2.2). Das Gesetz muss so präzise formuliert sein, dass der Bürger sein Verhalten danach richten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_1077/2022 vom 22. Januar 2025 E. 4.4.1.1).

2. Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall 2.1 Die Bundesversammlung hat am 16. Juni 2017 das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall beschlossen (NISSG; SR 814.71). Dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen sind nachfolgend näher zu beleuchten. 2.2 Das Gesetz soll den Menschen vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall schützen (Art. 1 Abs. 1 NISSG). Als Produkt i.S.d. NISSG gilt eine verwendungsbereite bewegliche Sache, die nichtionisierende Strahlung oder Schall erzeugt, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache bildet (Art. 2 lit. c NISSG). Kann die Gesundheit des Menschen durch keine andere Massnahme hinreichend geschützt werden, so kann der Bundesrat die Einfuhr, die Durchfuhr, die Abgabe oder den Besitz von Produkten mit erheblichem Gefährdungspotenzial verbieten (Art. 5 lit. a NISSG). Gemäss Art. 12 NISSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich ein Produkt, das einem Verbot nach Art. 5 NISSG unterliegt, einführt. 2.3 Laut Art. 22 V-NISSG gilt als Laserpointer eine Lasereinrichtung, die aufgrund ihrer Grösse und ihres Gewichts in der Hand gehalten und mit der Hand geführt werden kann und die für Zeige- und Vergnügungs- sowie Abwehr- und Vergrämungszwecke Laserstrahlung ausstrahlt. Verboten ist die Einfuhr sowie der Besitz von Laserpointern der Klassen 1M, 2, 2M, 3R, 3B und 4 (Art. 23 Abs. 1 lit. a V-NISSG). 2.4 Art. 5 lit. a NISSG i.V.m. Art. 12 NISSG stellt eine Blankettstrafnorm dar. Mit Art. 5 lit. a NISSG ermächtigt der Gesetzgeber, den Bundesrat als Ordnungsgeber dazu, die Einfuhr, die Durchfuhr, die Abgabe oder den Besitz von Produkten mit erheblichem Gefährdungspo-

Seite 14/21 tenzial zu verbieten, wenn die Gesundheit des Menschen durch keine andere Massnahme hinreichend geschützt werden kann (Art. 5 lit. a NISSG). Der Strafrahmen wird unter Art. 12 NISSG festgelegt. Die inhaltliche Umschreibung des unter Strafe gestellten Verhaltens erfolgt sodann auf Verordnungsstufe, wobei unter Art. 22 V-NISSG definiert wird, was ein Laserpointer ist, und Art. 23 Abs. 1 lit. a V-NISSG festlegt, welche Laserpointer verboten sind. Damit hat der Gesetzgeber eine wertende Entscheidung getroffen und die Regelungsstufe für die Einfuhr, Durchfuhr und das Anbieten von und die Abgabe von Laserpointern sowie deren Definition festgelegt. Dies ist zulässig und die entsprechenden Verordnungsbestimmungen sind anzuwenden. 2.5.1 Das Gesetz muss in erster Linie aus sich selbst heraus, das heisst nach dem Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zugrunde

liegenden Wertungen auf der Basis einer teleologischen Verständnismethode ausgelegt werden. Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut der massgeblichen Norm. Ist der Text unklar und sind verschiedene Interpretationen möglich, so muss nach der wahren Tragweite der Bestimmung gesucht werden. Die Gesetzesauslegung hat sich vom Gedanken leiten zu lassen, dass nicht schon der Wortlaut die Norm darstellt, sondern erst das an Sachverhalten verstandene und konkretisierte Gesetz. Gefordert ist die sachlich richtige Entscheidung im normativen Gefüge, ausgerichtet auf ein befriedigendes Ergebnis der ratio legis. Dabei befolgt das Bundesgericht einen pragmatischen Methodenpluralismus und lehnt es namentlich ab, die einzelnen Auslegungselemente einer hierarchischen Ordnung zu unterstellen. Die Gesetzesmaterialien sind zwar nicht unmittelbar entscheidend, dienen aber als Hilfsmittel, um den Sinn der Norm zu erkennen (BGE 144 IV 217 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_932/2018 vom 24. Januar 2019 E. 2.3). Bei der Auslegung neuerer Bestimmungen kommt den Materialien eine besondere Stellung zu, weil veränderte Umstände oder ein gewandeltes Rechtsverständnis eine andere Lösung weniger nahelegen (BGE 142 IV 401 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_932/2018 vom 24. Januar 2019 E. 2.3.2).

2.5.2 Die UWG-Normen, auf die Art. 23 UWG verweist, sind bei der strafrechtlichen Beurteilung restriktiv auszulegen (Trechsel/Fateh-Moghadam, in Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 4. A. 2021, Art. 1 StGB N 20; BGE 122 IV 33 E. 2b). Da die vorliegende Konstellation durchaus vergleichbar ist, rechtfertigt es sich folglich auch die Normen der V-NISSG restriktiv auszulegen.

2.6 Ausgangspunkt der Auslegung von Art. 22 V-NISSG ist der Wortlaut der Bestimmung. Diese Bestimmung definiert einen Laserpointer als Lasereinrichtung, die aufgrund ihrer Grösse und ihres Gewichts in der Hand gehalten und mit der Hand geführt werden kann und die für Zeige- und Vergnügungs- sowie Abwehr- und Vergrämungszwecke Laserstrahlung ausstrahlt. Der Wortlaut dieser Definition ist grundsätzlich klar und bedarf keiner weiteren Auslegung. Folglich muss nicht auf die Materialien, wozu auch der erläuternde Bericht gehört, zurückgegriffen werden, um nach der wahren Tragweite der Bestimmung zu suchen. Der erläuternde Bericht ist allerdings relevant, um zu prüfen, ob der Beschuldigte nicht wusste und nicht wissen konnte, dass er sich möglicherweise rechtswidrig verhält (vgl. E. III./4.).

2.7 Die Bestimmung von Art. 22 V-NISSG enthält sodann auch eine hinreichend genaue Umschreibung bzw. eine Definition eines Laserpointers. Der Bürger kann – im Normalfall, d.h. sofern er nur die erwähnte Verordnungsbestimmung und nicht auch noch den erläuternden

Seite 15/21 Bericht dazu liest – mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen, bei welchen Geräten es sich um einen Laserpointer handelt, deren Ein- und Durchfuhr etc. in gewissen Fällen verboten ist. Folglich genügt die Norm auch dem Bestimmtheitsgebot.

3. Sachverhaltsirrtum und Verbotsirrtum

3.1 Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat (Art. 13 Abs. 1 StGB). Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist (Art. 13 Abs. 2 StGB).

3.2 Gemäss Art. 21 StGB handelt nicht schuldhaft, wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

3.3 Vermeidbar ist ein Verbotsirrtum regelmässig dann, wenn der Täter selbst an der Rechtmässigkeit seines Verhaltens zweifelt oder hätte Zweifel haben müssen oder wenn er weiss, dass eine rechtliche Regelung besteht, er sich über deren Inhalt und Reichweite aber nicht genügend informiert

(Urteil des Bundesgerichts 6B_76/2023 vom 4. Mai 2023 E. 1.3.1). Ein Verbotssirrtum im Sinne von Art. 21 StGB ist nach der Rechtsprechung ausgeschlossen, wenn der Täter aufgrund seiner laienhaften Einschätzung weiss, dass sein Verhalten der Rechtsordnung widerspricht, bzw. wenn er das unbestimmte Empfinden hat, etwas Unrechtes zu tun. Nicht erforderlich ist, dass der Täter die exakte rechtliche Qualifikation seines Verhaltens kennt (Urteil des Bundesgerichts 6B_274/2021 vom 1. Dezember 2021 E. 1.3.4). Ein Verbotssirrtum gilt als unvermeidbar, wenn das Handeln durch eine Weisung einer vorgesetzten Behörde gedeckt ist (BGE 98 IV 279, 287). Ein Subsumptionsirrtum ist rechtlich unerheblich (BGE 138 IV 13 E. 8.2). Auf einen straffausschliessenden Verbotssirrtum kann sich nach der Rechtsprechung nur erfolgreich berufen, wer zureichende Gründe zur Annahme hatte, er tue überhaupt nichts Unrechtes. Zureichend ist ein Grund, wenn er auf Tatsachen beruht, durch die sich auch ein gewissenhafter Mensch hätte in die Irre führen lassen (BGE 98 IV 303; 99 IV 185).

4. Subsumption 4.1 Das vom Beschuldigten erworbene und importierte Produkt stellt in objektiver Hinsicht einen Laserpointer i.S.v. Art. 22 V-NISSG dar. Wie das BAG in seiner Stellungnahme vom 2. Februar 2023 darlegte und sich im Übrigen aus der Bestimmung ergibt, sind für die Definition als Laserpointer zwei Kriterien ausschlaggebend: Erstens muss die Lasereinrichtung so konstruiert und dimensioniert sein, dass eine Person sie in der Hand halten und mit der Hand führen kann. Zweitens muss die Lasereinrichtung so konstruiert sein, dass eine Person sie für die in Art. 22 V-NISSG beschriebenen Zwecke (Zeige-, Vergnügungs-, Vergrämungs- und Abwehrzwecke) verwenden kann. Diese Kriterien sind vorliegend erfüllt, wie bereits das BAG festgehalten hat (act. 3/3). Dass man das fragliche Lasergerät in einer Hand halten und für Vergnügungszwecke verwenden kann, ergibt sich auch aus den aktenkundigen Fotoaufnahmen (act. 1/15). Weitere Kriterien sind für die Definition als Laserpointer i.S.v. Art. 22 V-NISSG nicht relevant, so insbesondere auch nicht, ob das Gerät einen Punkt emittiert. Dass

Seite 16/21 der Beschuldigte die Definition von Art. 22 V-NISSG als "Absurdität" (act. 6/8) betrachtet und als "absolut hirnrissig, unklar und grundfalsch" (act. 12/4/R) bezeichnet, ist irrelevant; der Gesetz- und Verordnungsgeber ist für den Inhalt der Gesetze und Verordnungen verantwortlich. Die Justiz wendet das Recht an.

4.2 Der Beschuldigte bestreitet die Definition des von ihm importierten Lasergeräts als Laserpointer. Ihm kann nicht widerlegt werden, dass er der Überzeugung war, dass es sich beim bestellten Artikel um ein Lasermodul handelte, welches nicht unter Art. 22 V-NISSG bzw. Art. 23 Abs. 1 lit. a V-NISSG falle. Er befand sich mithin in einem Irrtum darüber, dass es sich bei dem fraglichen Lasergerät um einen Laserpointer i.S.v. Art. 22 V-NISSG handelt.

4.3 Der Irrtum, dem der Beschuldigte erlegen ist, stellt keinen Sachverhaltsirrtum dar. Der Beschuldigte verfügt über einen Sachkundenachweis für Veranstaltungen mit Laserstrahlung und hat das fragliche Produkt erworben, um eine Laser-Lichtshow zu erstellen. Er wusste genau um die technischen Eigenheiten des fraglichen Produktes Bescheid und hat dieses für einen ganz spezifischen Zweck erworben. Der Irrtum des Beschuldigten betrifft mithin die rechtliche Qualifikation des fraglichen Geräts und nicht dessen technischen Eigenheiten.

4.4 Sodann ist zu prüfen, ob der Beschuldigten einem Verbotssirrtum i.S.v. Art. 21 StGB unterlegen ist.

4.4.1 Ein Verbotssirrtum ist ausgeschlossen, wenn der Täter das unbestimmte Empfinden hat, etwas Unrechtes zu tun. Ein solches Empfinden hatte der Beschuldigte allerdings nicht bzw. sind in den Akten hierfür keine Anzeichen auszumachen. Vielmehr ist wie bereits dargestellt – zumindest im Rahmen einer in-dubio-pro-reo-Betrachtung – davon auszugehen, dass der Beschuldigte stets der festen

Überzeugung war, sich rechtmässig zu verhalten. 4.4.2 Der Irrtum, welchem der Beschuldigte unterlegen war, stellt sodann auch nicht einen rechtlich unerheblichen Subsumptionsirrtum dar. Ein solcher liegt vor, wenn der Täter nach seiner "Parallelwertung in der Laiensphäre" den sozialen Sinn eines Verbotes kennt, nicht jedoch die exakte juristische Interpretation und gestützt auf irgendwelche weiteren juristischen Überlegungen trotzdem glaubt, delinquieren zu können (West/Zastrow, Geldwäscherei, irrige Vorstellung über den Sachverhalt, Rechtsirrtum, AJP 4/2005 S. 500 ff.). Der Beschuldigte glaubte aber nicht aufgrund fehlerhafter juristischer Überlegungen delinquieren zu können. Vielmehr war er, wie gezeigt, der festen Überzeugung, sich rechtmässig zu verhalten und überhaupt kein Delikt zu begehen. Vorliegend gehörte die zutreffende rechtliche Qualifikation des fraglichen Lasergeräts zum geistigen Verständnis des betreffenden Tatbestandsmerkmals und ist Voraussetzung für den Vorsatz. Die fehlerhafte Subsumtion wurzelte nicht in falschen Überlegungen zur Reichweite eines Verbotes, sondern betrifft bereits die Konstitution des Gegenstandsbereiches eines Tatbestandselements, d.h. die Existenz eines Normbestandteils. Diese Konstellation wird in der Lehre auch als erheblicher Subsumptionsirrtum bezeichnet und stellt als solchen einen Verbotsirrtum i.S.v. Art. 21 StGB dar (West/Zastrow, Geldwäscherei, irrige Vorstellung über den Sachverhalt, Rechtsirrtum, AJP 4/2005 S. 500 ff.). 4.5 Der Beschuldigte ist somit einem Verbotsirrtum i.S.v. Art. 21 StGB unterlegen. Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Irrtum des Beschuldigten vermeidbar war.

Seite 17/21 4.5.1 Gemäss dem erstellten Sachverhalt glaubte der Beschuldigte, das von ihm importierte Laserprodukt stelle ein Lasermodul dar, welches nicht unter Art. 22 V-NISSG falle. Er wusste folglich, dass eine gesetzliche Regelung besteht. Da der Beschuldigte seine Überzeugung aufgrund des erläuternden Berichts gewonnen hat, kann aber nicht gesagt werden, er habe sich über den Inhalt oder die Reichweite der ihm bekannten gesetzlichen Regelung nicht genügend informiert. Die grosse Mehrheit der Bevölkerung dürfte sich nicht durch ein Studium von erläuternden Berichten vergewissern, ob eine bestimmte Handlung in Übereinstimmung mit dem Gesetz erfolgt. Zwar ist zu bedenken, dass der Beschuldigte sich beim BAG hätte erkundigen können, ob seine Rechtsauffassung auch derjenigen des BAG entspricht. Vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte sich auf die Ausführungen im erläuternden Bericht verlassen hat, ist allerdings nachvollziehbar, dass er von weitergehenden Abklärungen abgesehen hat bzw. hierfür keinen Grund sah. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte das fragliche, vom Verkäufer als Lasermodul bezeichnete Gerät für EUR 41.93 erwarb und er dieses für den Einsatz in einer Laserlichtshow vorgesehen hatte. Es handelte sich somit um eine Anschaffung von einem europäischen Anbieter zu einem geringen Preis, welche im Rahmen eines Hobbys verwendet werden sollte. Dass der Beschuldigte in diesem Rahmen von weitergehenden Abklärungen absah, ist nachvollziehbar, zumal die vom Bürger zu erwartenden Abklärungen in einem vernünftigen Verhältnis zur Bedeutung der konkreten Handlung stehen müssen. Es kann mithin nicht gesagt werden, der Beschuldigte hätte sich über den Inhalt und die Reichweite der ihm bekannten rechtlichen Regelung ungenügend informiert (Urteil des Bundesgerichts 6B_76/2023 vom 4. Mai 2023 E. 1.3.1). 4.5.2 Sodann ist festzuhalten, dass es sich beim erläuternden Bericht um ein offizielles Dokument des BAG handelt. In diesem wird festgehalten, dass ein Lasermodul nicht unter Art. 22 V-NISSG falle und keinen Laserpointer darstelle. Da das fragliche Lasergerät als Lasermodul angepriesen wurde und der Beschuldigte es auch als "Modul" im Sinne eines Bauteiles verwenden wollte, durfte er davon ausgehen, dass sein Handeln durch eine Weisung einer zu-

ständigen Behörde gedeckt ist. Auch dies deutet klar darauf hin, dass sein Irrtum als unvermeidbar zu qualifizieren ist (vgl. BGE 98 IV 279, 287 E. 2a). 4.5.3 Da der Beschuldigte sich auf den erläuternden Bericht verliess, ist ihm zu attestieren, dass er zureichende Gründe zur Annahme hatte, er tue nichts Unrechtes. Der erläuternde Bericht hätte bei vorliegender Sachlage auch einen gewissenhaften Menschen, der den Bericht gelesen hätte, in die Irre führen können (vgl. BGE 98 IV 303; 99 IV 185). 4.5.4 Zusammengefasst muss der Irrtum, in welchem sich der Beschuldigte befunden hat, im Rahmen der vorliegenden Fallkonstellation als unvermeidbar gelten. Damit hat der Beschuldigte gemäss Art. 21 StGB nicht schuldhaft gehandelt. 5. Aufgrund des Vorgesagten ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Widerhandlung gegen Art. 12 NISSG freizusprechen. V. Sichergestellter Gegenstand 1. Der fragliche Laserpointer wurde anlässlich einer Kontrolle durch das BAZG (Zollstelle Zürich) am 29. Dezember 2021 sichergestellt und anschliessend dem BAG zur Durchführung einer Strahlungsmessung zugestellt (act. 1/3). Die Staatsanwaltschaft beantragte in ihrer An-

Seite 18/21 klage vom 23. November 2023 in Anwendung von Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO sowie Art. 69 StGB die Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung des sichergestellten Laserpointers (Lagernummer 195314/2022) (SE GD 1). Der Beschuldigte ist damit nicht einverstanden und beantragte vor Schranken implizit und im Vorverfahren ausdrücklich die Rückgabe des Laserpointers an ihn (SE GD 6/1 S. 10; act. 2/3 Ziff. 20; act. 12/10). 2.1 Gegenstände einer beschuldigten Person können beschlagnahmt werden, wenn sie einziehen sind (Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO). Gestützt auf Art. 198 Abs. 1 lit. b StPO sind auch Gerichte befugt, eine Beschlagnahme anzuordnen (Bommer/Goldschmied, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 263 StPO N 65). Ist die Beschlagnahme nicht vorher aufgehoben worden, ist über die Rückgabe an die berechnigte Person, die Verwendung zur Kostendeckung oder die Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). 2.2 Nach Art. 69 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht wurden, wenn sie die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Schuldausschlussgründe (Zurechnungsunfähigkeit; Verbotsirrtum) stehen der Sicherungseinziehung nicht entgegen (BGE 97 IV 100). 2.3 Ist es zum Schutz der Gesundheit der Verwenderin oder des Verwenders oder Dritter erforderlich, so können die Vollzugsorgane insbesondere bei Missachtung eines Besitz-, Abgabe-, oder Verwendungsverbots das Produkt einziehen und vernichten oder unbrauchbar machen (Art. 9 Abs. 3 lit. d NISSG). Gemäss Art. 25 V-NISSG vollzieht das BAZG das Ein- und Durchfuhrverbot nach Art. 23 Abs. 1 V-NISSG. Es stellt dabei (1) Laserpointer der Klassen 1M, 2, 2M, 3R, 3B und 4, (2) Laserpointer, deren Leistung den Grenzwert für die Laserklasse 1 überschreitet und (3) Laserpointer, die nicht oder nicht korrekt bezeichnete Laserpointer und Zubehör sind, sicher. Das BAZG erstattet dem BAG zuhanden der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige, welche die sichergestellten Laserpointer beschlagnahmen oder einziehen und vernichten (Erläuternder Bericht zur V-NISSG vom 6. Juli 2020, S. 30). 3. Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der Widerhandlung gegen Art. 12 NISSG freigesprochen, da er nicht schuldhaft gehandelt hat. In objektiver Hinsicht stellt das von ihm importierte Lasergerät aber einen Laserpointer der Laserklasse 2 i.S.v. Art. 22 V-NISSG dar, dessen Besitz gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a V-NISSG verboten ist. Mit der Vorinstanz ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass der Laserpointer eine gewisse Gefährlichkeit für die Sicherheit von Menschen aufweist. Dass der Beschuldigte

einem Verbotsirrtum unterlegen ist, steht der Sicherungseinziehung nicht entgegen. 4. Der vorläufig sichergestellte Laserpointer (Lagernummer 195314/2022) ist gestützt auf Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO und Art. 69 Abs. 1 und 2 StGB zu beschlagnahmen, einzuziehen und zu vernichten. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 5

Gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO kann das Gericht für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des "angeklagten Sachverhalts" aus Gründen der Prozessökonomie auf die Begründung der Vorinstanz verweisen, wenn es dieser beipflichtet. Ein Verweis erscheint bei nicht streitigen Sachverhalten und abstrakten Rechtsausführungen sinnvoll, kommt hingegen bei strittigen Sachverhalten und Beweiswürdigungen sowie der rechtlichen Subsumtion des konkreten Falls nur dann in Frage, wenn den vorinstanzlichen Erwägungen (vollumfänglich) beigepflichtet wird (BGE 141 IV 244 E. 1.2.3). Der schlichte Verweis auf die Begründung der Vorinstanz gemäss dieser Bestimmung ist indes unzulässig, wenn gerade diese Begründung als unzutreffend gerügt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_183/2018 vom 31. Oktober 2018 E 1.). Falls das Gericht nachfolgend in diesem Sinne von der Verweisungsmöglichkeit Gebrauch macht, wird Art. 82 Abs. 4 StPO jeweils nicht mehr separat aufgeführt.

E. 6

Juli 2020, S. 20; act. 1/3-4, 7; act. 6/6-14; act. 12/4-25). Zudem hat der Beschuldigte sowohl im Rahmen seiner Einvernahmen als auch in seinen schriftlichen Eingaben konstant und glaubhaft dargelegt, dass er das importierte Laserprodukt in der Absicht, einen Laser-Lichtshow-Effekt zu bauen - und das Laserprodukt somit zu Vergnügungszwecken zu verwenden -, bestellt habe (act. 2/1-3 Ziff. 1-2, 4, 17; act. 6/6-14; act. 12-3-25). Des Weiteren ist aufgrund der Akten erstellt, dass das fragliche Laserprodukt 19 x 86 mm gross ist und 25 g wiegt (act. 1/7; 1/15). Hingegen bestreitet der Beschuldigte, dass es sich vorliegend um einen Laserpointer handelt. Der Beschuldigte stellt sich namentlich auf den Standpunkt, dass es sich in concreto um ein Lasermodul handle, welches vom Anwendungsbereich von Art. 22 und 23 V-NISSG ausgenommen sei. Dies stellt jedoch eine Rechtsfrage dar und bildet nicht Teil der Beweiswürdigung, weshalb im Rahmen der rechtlichen Würdigung näher darauf einzugehen ist. Gegenstand der Beweiswürdigung ist jedoch, ob der Beschuldigte glaubhaft darstellen konnte, dass er der Auffassung war bzw. ist, dass es sich beim vorliegend importierten Laserprodukt um ein Lasermodul handle. Dies kann vorliegend bejaht werden, brachte der Beschuldigte sowohl in seinen Einvernahmen als auch in seinen schriftlichen Vorbringen doch konstant und grundsätzlich in nachvollziehbarer Weise vor, dass es sich vorliegend um ein Lasermodul handeln solle, indem er sich eingehend mit dem erläuternden Bericht bzw. den darin aufgelisteten Ausnahmen auseinandersetzte (act. 2/1-3 Ziff. 1, 5, 16-17; act. 6/6-14; act. 12-3-25)."

Seite 7/21